

Stundenlöhne gemäss § 5 der PVO und Stundenlöhne gemäss § 3 der BO

Gültigkeit: 01. März 2022 bis 28. Februar 2023

Änderungen im Laufe des Jahres sind vorbehalten

Die Werte basieren auf den Angaben von Anhang 3 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002 Sie sind gegenüber 2021 unverändert (Beschluss des Regierungsrats vom 9. November 2021).

Die Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Angestellte mit bestimmten Funktionen im Nebenamt gemäss § 5 der Verordnung zum Personalgesetz sind wie folgt festgelegt:

1. Generelle Regelung

Kommissionen	Ansatz	Einheit	SAP
- Präsident oder Präsidentin	63.80	/ Stunde	40
- Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen	53.70	/ Stunde	30
- Kommissionen mit beratender Tätigkeit	42.55	/ Stunde	20
- Aufsichtskommissionen, Prüfungskommissionen	42.55	/ Stunde	20

Die Höhe des Stundenansatzes richtet sich nach der Art der Kommissionstätigkeit, welche durch die Wahlbehörde bei der Kommissionsbestellung festzulegen ist. Es können pauschale Entschädigungen festgelegt werden.

2. Besondere Regelungen

Finanzdepartement	Ansatz	Einheit	SAP
- Präsident oder Präsidentin der Steuerkommission für die Veranlagung der juristischen Personen sowie der Kollektiv- und Kommanditgesellschaftler/-gesellschaftlerinnen	85.10	/ Stunde	60
- Mitglieder der Steuerkommission für die Veranlagung der juristischen Personen sowie der Kollektiv- und Kommanditgesellschaftler/-gesellschaftlerinnen	63.80	/ Stunde	40
- Präsident oder Präsidentin der Schlichtungsstelle gemäss Personalgesetz	85.10	/ Stunde	60
- Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäss Personalgesetz	63.80	/ Stunde	40
Justiz- und Sicherheitsdepartement	Ansatz	Einheit	SAP
- Präsident oder Präsidentin des Einigungsamtes	85.10	/ Stunde	60
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin und Mitglieder des Einigungsamtes	63.80	/ Stunde	40
Gesundheits- und Sozialdepartement	Ansatz	Einheit	SAP
- Amtsarzt oder -ärztin sowie deren Stellvertretung für die Erstellung des Jahresberichts und die Teilnahme an Sitzungen	95.25	/ Stunde	70
- Schätzungsexperte oder -expertin in der Tierseuchenbekämpfung	53.70	/ Stunde	30
- Präsident oder Präsidentin der Schlichtungsstelle nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen	85.10	/ Stunde	60
- Mitglieder der Schlichtungsstelle nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen	63.80	/ Stunde	40
- Bieneninspektor oder -inspektorin für amtliche Tätigkeiten inklusive Sitzungen mit Ausnahme des Ausstellens von Verkehrsscheinen	53.70	/ Stunde	30
- Hilfskräfte des Bieneninspektors oder der Bieneninspektorin für Tätigkeiten nach der Kantonalen Tierseuchenverordnung	42.55	/ Stunde	20
- Fürsorgearzt oder -ärztin der Sozialberatungszentren		gemäss geltendem Krankenkassentarif	
- Präsident oder Präsidentin der Beschwerdestelle zur Spitalaufnahme	101.30	/ Stunde	75
- Mitglieder der Beschwerdestelle zur Spitalaufnahme	81.05	/ Stunde	55
- Mitglieder der Kinderschutzgruppe, die nebst dieser nicht vollamtlich und auch nicht in regelmässiger Teilzeitarbeit beim Staat beschäftigt sind (für besondere Arbeiten ausserhalb der Sitzungen)	74.95	/ Stunde	50
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement	Ansatz	Einheit	SAP
- Präsident oder Präsidentin der Kostenverteilerkommission für Landzusammenlegungen	63.80	/ Stunde	40
- Sekretär oder Sekretärin der Kostenverteilerkommission für Landzusammenlegungen	58.75	/ Stunde	35
- Sekretär oder Sekretärin der Schätzungskommission für die Zusammenlegung von Land und Wald	58.75	/ Stunde	35

Stundenlöhne gemäss § 5 der PVO und Stundenlöhne gemäss § 3 der BO

Gültigkeit: 01. März 2022 bis 28. Februar 2023

Änderungen im Laufe des Jahres sind vorbehalten

Gerichte	Ansatz	Einheit	SAP
- Ersatzrichterinnen und -richter des Kantonsgerichts	106.35	/ Stunde	80
- Fachrichterinnen und -richter des Kantonsgerichts	106.35	/ Stunde	80
- Mitglieder und Ersatzmitglieder der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte	106.35	/ Stunde	80
- Mitglieder und Ersatzmitglieder der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen	106.35	/ Stunde	80
- Präsident oder Präsidentin der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht	85.10	/ Stunde	60
- nichtparitätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht	74.95	/ Stunde	50
- paritätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht	63.80	/ Stunde	40
- paritätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Arbeit	63.80	/ Stunde	40
- paritätische Mitglieder der Schlichtungsbehörde Gleichstellung	63.80	/ Stunde	40
- Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz (ohne Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin)	106.35	/ Stunde	80

Ferienentschädigung, besondere Sozialzulage, Lohnfortzahlung etc.

Kommissionsmitglieder und Angestellte mit bestimmten Funktionen im Nebenamt haben gemäss § 5 PVO Anspruch auf Entschädigung ihrer Arbeitsleistung und auf Spesenersatz. Weitere vermögensrechtliche Ansprüche (also beispielsweise auf Ferienentschädigung, besondere Sozialzulage und Lohnfortzahlung) bestehen nicht.

Soweit ihr Arbeitspensum im Kalenderjahr jedoch mehr als 180 Stunden beträgt, haben sie die gleichen Rechte wie die übrigen Angestellten und somit Anspruch auf Ferienentschädigung, besondere Sozialzulage, Lohnfortzahlung, etc.

Funktionszulagen gemäss § 13 Absatz 4 der BVO

Gültigkeit: 01. März 2022 bis 28. Februar 2023

Änderungen im Laufe des Jahres sind vorbehalten

Die Werte basieren auf den Angaben von Anhang 5 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002. Sie sind gegenüber 2021 unverändert (Beschluss des Regierungsrats vom 9. November 2021).

Die folgenden Angestellten haben Anspruch auf die nachstehenden Funktionszulagen:

Funktionszulagen für die Geschäftsleitung	Ansatz	Einheit
- Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Bezirksgerichte, wobei der Präsident oder die Präsidentin der Gruppe erstinstanzliche Gerichte keine Funktionszulage erhält	6'319.30	/ Jahr
- Gerichtspräsident oder -präsidentin des Kriminalgerichts	3'159.65	/ Jahr

Die mit diesen Arbeiten allenfalls verbundenen Mehr- und Überstunden sind mit der Funktionszulage abgegolten.

Zulagen für polizeispezifische Funktionen

Für polizeispezifische Funktionen, die unabhängig von der Person und vom eigentlichen Aufgabenbereich der Angestellten sind, kann die Luzerner Polizei in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Zulagen in einem Dienstbefehl festlegen.